



HESSISCHER LANDTAG

13. 07. 2010

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 12.01.2010

**betreffend Brandschutzmaßnahmen und Modernisierung
in Werkstätten für Behinderte**

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit wurde der LAG Werkstätten für behinderte Menschen mitgeteilt, dass zukünftig keine Finanzierungshilfen für brandschutzbedingte Maßnahmen in Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen durch das Ministerium erfolgen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Überlegungen im HMAFG haben dazu geführt, diese wichtigen Finanzierungshilfen für behinderte Menschen einzustellen?

Die investive Förderung von Einrichtungen der Behindertenhilfe erfolgt auf Grundlage des Haushaltsgesetzes, der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 LHO sowie der sich hierauf beziehenden Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR) in der letztgültigen Fassung. Auf Finanzzuwendungen besteht kein rechtlicher Anspruch. Es handelt sich um freiwillige Transferleistungen. Leistungsverpflichtungen bestehen dagegen für den Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV), der hier auch die überwiegenden Leistungen erbringt.

Aufwendungen für Bauunterhaltung und Instandhaltung (Brandschutzmaßnahmen) werden in den mit den Leistungserbringern zu vereinbarenden Leistungsentgelten (Investbetrag) abgebildet.

Es werden Vorhaben des Neu-, Ersatzneu- und Erweiterungsbaus von Einrichtungen der Behindertenhilfe gefördert. Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzung - hierzu zählen auch brandschutz- und baurechtlich bedingte Vorhaben - sind entsprechend Nr. 3.4.1.2 in Verbindung mit Nr. 3.4.2 IMFR nicht förderfähig.

In der Vergangenheit konnten brandschutzbedingte Maßnahmen nur dann finanziell gefördert werden, wenn sie einen zwangsläufigen Bestandteil einer zulässigen Gesamtförderung von Neu-, Ersatzneu- oder Erweiterungsbauten darstellten.

Die zur Verfügung stehenden Mittel des Landes sollen vorrangig für zukunftsweisende/innovative Projekte eingesetzt werden. Hiermit soll die Qualität und Modernität von Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit Behinderung langfristig verbessert werden.

Frage 2. Wie hoch waren die Finanzierungszuschüsse des Landes für die oben beschriebenen Maßnahmen in den Jahren 2005 bis 2009?

In den Jahren 2005 bis 2009 wurde vom HMAFG nur im Fall Werkstätten Hainbachtal, Offenbach ein Finanzierungszuschuss für brandschutzbedingte

Maßnahmen, die als zwangsläufige Maßnahme mit zu berücksichtigen war, bereitgestellt.

Im Jahr 2009 erhielt der Träger eine Landeszuwendung in Höhe von 1,2 Mio. € zur Mitfinanzierung der Modernisierung des bereits rund 30 Jahre bestehenden Werkstattgebäudes. Bei der in Durchführung befindlichen Maßnahme waren selbstverständlich auch die brandschutzrechtlichen Auflagen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Frage 3. Welche baulichen und brandschutzrechtlichen Notwendigkeiten sind seitens des Hessischen Baumanagements aktuell festgestellt worden (aufgegliedert nach Maßnahmen)?

Auf Bitten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV) und in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) - Bauberatungsstelle - wurde auf Grundlage einer Erhebung der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (LAG-WfbM) aus dem Jahre 2008 das Hessische Baumanagement - Zentrale im Wege der Amtshilfe beauftragt, zunächst 5 ausgewählte Maßnahmen einer Prüfung zu unterziehen.

Hierbei handelte es sich um folgende Maßnahmen:

- Werkstätten des Behindertenwerks Main-Kinzig
- Sozialgruppe Kassel, Werkstatt Mündener Straße, Kassel
- Lahnwerkstätten, Industriestraße, Marburg
- Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthalwerkstatt, Mühlthal
- Wetterauer Werkstätten, Usinger Straße, Friedberg

Die Beauftragung erfolgte nach vorheriger Abstimmung mit dem Hessischen Baumanagement - Zentrale mit Schreiben vom 25. September 2008.

Prüfungsergebnisse liegen derzeit nur für folgende Vorhaben vor:

- Lahnwerkstätten Marburg und
- Wetterauer Werkstätten Friedberg

Vor dem Hintergrund der durch das HMAFG getroffenen klarstellenden Entscheidung (vgl. hierzu insbesondere die Antwort zu Frage 1), an der Finanzierung solcher Maßnahmen landesseitig nicht mitzuwirken, wurde auf die weitere Einschaltung des Hessischen Baumanagements verzichtet.

Diese Entscheidung wurde dem Landesdirektor des LWV Hessen persönlich mitgeteilt.

Wiesbaden, 2. Juli 2010

Jürgen Banzer